



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

43. Gutachten der Justizkanzlei vom 7. Nov. 1844, die authentische Interpretation des §. 4 der G.G.O. von 1786 betr.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

N<sup>o</sup> 43.

An Fürstliche Regierung.

Fürstliche Regierung hat mit dem geehrten Erlasse v. 7. May d. 3. einen Bericht des Amtes Derlinghausen zum Gutachten hierher mitgetheilt, in welchem darauf angetragen wird, durch eine authentische Interpretation des §. 4 der Gütergemeinschaftsordnung von 1786 zu bestimmen, daß auch die Colonate der Bauern ein Gegenstand der ehelichen Gütergemeinschaft seyn, und die Vorschriften der Gütergemeinschaftsordnung auf sie Anwendung leiden, so weit es sich mit der bäuerlichen Erbfolgeordnung vereinigen lasse. Diesem Antrage stehn erhebliche Bedenken entgegen. Der §. 4 der Gütergemeinschaftsordnung leidet in seinen Bestimmungen an keiner Dunkelheit. Er schließt die bäuerlichen Güter entschieden von der Gütergemeinschaft aus, und beschränkt die Gütergemeinschaft bei Bauersleuten auf die Errungenschaft. Nur eine Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit im Ausdrucke läßt sich ihm vorwerfen, in so fern er die wechselseitige Erbfolge der kinderlosen Ehegatten als eine Wirkung der Gütergemeinschaft bezeichnet, was sie bekanntlich nicht ist. Die in Antrag gebrachte Declaration würde nicht den §. 4 der Gütergemeinschaft erläutern, sondern sie würde eine ganz neue Bestimmung treffen, und noch dazu eine solche, welche mit den Bestimmungen des §. 4 im Widerspruche steht. Eben so sehr, wie mit dem Gesetze würde die Declaration mit der Natur der Sache oder den wissenschaftlichen Rechtsbegriffen in Widerspruch treten. Der Satz, daß die Gütergemeinschaft auf Colonate Anwendung leide, so weit es die rechtliche Natur der Colonate zulasse, widerspricht sich selbst. Denn die rechtliche Natur der Colonate bringt es eben mit sich, daß die Gütergemeinschaft auf sie keine Anwendung leidet, wie dieß auch der §. 4 der Gütergemeinschaftsordnung in seinen Eingangsworten richtig und deutlich genug bemerkt. Es kann wohl eine beschränkte, mißbräuchliche Gütergemeinschaft (*communio honorum usufructuaria*) bei Bauerngütern vorkommen. Aber das Recht der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft ist mit der Untheilbarkeit der Colonate, der bäuerlichen Erbfolgeordnung, den Bestimmungen über Interimswirthschaft und Leibzucht völlig unverträglich.

R u n d e, von der Interimswirthschaft S. 100.

Das Gütergemeinschaftsrecht, welches sich in den vom Leib- und Gutseigenthum freien Städten nach den Bedürfnissen der bürgerlichen Gewerbthätigkeit ausgebildet hat, ruht überhaupt auf einer andern rechtlichen Grundlage, als das Colonatrecht.

Wenn nun aus diesen Gründen, die leicht noch weiter ausgeführt werden könnten, die Justizkanzlei die angetragene Declaration für nicht rathsam, und selbst für unausführbar halten muß, so ist sie doch



keineswegs der Ansicht, daß der Zweck, welcher mit der Declaration beabsichtigt wird, sich überhaupt nicht durch eine gesetzliche Bestimmung erreichen lasse. Der Zweck geht offenbar dahin, den im gemeinen deutschen Privatrechte,

Runde von der Leibzucht §. 65.

und nach der Ansicht der Justizkanzlei auch in unserm Colonatrechte begründeten Unterschied zwischen dem aufgeheiratheten Colon, dem s. g. Aufkömmling, und dem angeborenen Colon zu beseitigen, und jenem in Beziehung auf das Colonat die nämlichen Rechte beizulegen, welche diesem zustehn.

Die Zweckmäßigkeit einer solchen Gleichstellung, und deren Ausführbarkeit im Allgemeinen kann nicht wohl bezweifelt werden. Sie würde nicht nur eine Vereinfachung der Rechtsverhältnisse, und damit eine größere Rechtssicherheit zu Wege bringen, sondern auch unserm Colonatrechte mehr Folgerichtigkeit geben, da der Unterschied zwischen dem aufgeheiratheten und dem angeborenen Colon zur Zeit keineswegs durchgreifend zur Anwendung kommt, namentlich z. B., so viel den zeitigen Mitgliedern der Justizkanzlei bekannt, bei einem bürgerlichen Concurse, und bei der Heranziehung des Colonats zur Concursmasse auf die Frage, ob der Gemeinschuldner ein angeborner oder ein aufgeheiratheter Colon sey, bisher niemals Rücksicht genommen worden ist. Ausführbar im Allgemeinen muß die Gleichstellung auf dem Wege der Gesetzgebung schon deshalb erscheinen, weil sie nur das überhaupt bewirken würde, was da, wo noch Meyerbriefe im Gebrauche sind, der Meyerbrief für den einzelnen Fall bewirkt. Der Meyerbrief macht nach dem in Deutschland hin und wieder noch gültigen älteren Colonatrechte den aufgeheiratheten Colon zum wirklichen Colon mit den vollen Rechten des angeborenen.

In dieser Beziehung würde daher keinerlei Schwierigkeit obwalten. Schwieriger stellt sich indeß die Frage nach der Ausführung im Einzelnen, oder nach den speciellen Bestimmungen, welche in das gleichstellende Gesetz aufzunehmen seyn würden. Hierbei kommen so mancherlei Rechtsverhältnisse in Betracht, daß dabei jeden Falls nur mit großer Vorsicht wird verfahren werden können. Da ein bestimmter Vorschlag für das zu erlassende Gesetz noch nicht vorliegt, so muß sich die Justizkanzlei einstweilen darauf beschränken, die einzelnen Verhältnisse, auf welche Rücksicht zu nehmen seyn würde, zusammen zu stellen. Sie ergeben sich zunächst aus der Betrachtung der verschiedenen Fälle, in welchen das Aufheirathen auf ein Colonat vorkommen kann.

Diese Fälle sind folgende:

1) Ein Mann heirathet eine noch nicht verheirathet gewesene, kinderlose Colona, oder in den nämlichen Verhältnissen eine Anerbin, welche während der Ehe das Colonat erbt. — In diesem Falle



steht nichts entgegen, dem aufgeheiratheten Manne das volle Recht des angeborenen Colon beizulegen. Zeugt er Kinder mit seiner Frau, der angeborenen Colona, und stirbt diese vor ihm, so würde er die Wirthschaft, gleich einem angeborenen Colon fortsetzen. Auch ist er, nach der, zwar nicht in der ursprünglichen Colonatsverfassung begründeten,

Runde, von der Leibzucht S. 18.

aber im hiesigen Lande, übereinstimmend mit den Gewohnheiten anderer Gegenden Deutschlands, bestehenden Regel, nicht verpflichtet, dem Anerben, seinem eigenen Kinde, nach dessen Volljährigkeit auf die Leibzucht zu weichen. Er bezieht selbst in dem Falle einer Wiederverheirathung die Leibzucht erst dann, wenn er wegen Alters oder wegen Schwachheit zu mehern nicht mehr im Stande ist.

2) Eine Frau heirathet einen früher nicht verheirathet gewesenen, kinderlosen Colon, oder in dem nämlichen Verhältnisse einen Anerben, der während der Ehe das Colonat erbt. — Dieß ist im Wesentlichen der nämliche Fall, wie der erste. Indesß ist, nach der Ansicht der Justizkanzlei, die Frau, wenn der Mann vor ihr stirbt, dem mündigen Anerben, ihrem eigenen Kinde, auf die Leibzucht zu weichen schuldig, wengleich die Polizeiordnung (Tit. VII. S. 4) dieß nur für den Fall der Wiederverheirathung vorschreibt, und im Falle der Wiederverheirathung hat der neue Ehegatte die in der Polizeiordnung (Tit. VII. S. 4) vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen.

3) Ein Mann heirathet eine verwittwete Colona (oder Anerbin) ohne Kinder. — Der nämliche Fall, wie der erste.

4) Eine Frau heirathet einen verwittweten Colon (oder Anerben) ohne Kinder. — Der nämliche Fall wie der zweite.

5) Ein Mann heirathet eine verwittwete Colona (oder Anerbin) mit Kindern. — Hier kommt der S. 4 des Tit. VII. der Polizeiordnung zur Anwendung. Der Mann, als Stiefvater, wird nicht wirklicher Colon, sondern er tritt in das Verhältniß ein, welches das gemeine deutsche Privatrecht mit dem Namen der Interimswirthschaft bezeichnet.

6) Eine Frau heirathet einen verwittweten Colon (oder Anerben) mit Kindern. — Von diesem Falle redet zwar der S. 4 des Tit. VII. der Polizeiordnung nicht. Indesß schreiben die §§. 8. 9. der Vormundschaftsordnung von 1777 die Bestellung einer Vormundschaft vor, und es ist außer Zweifel, daß die Frau kein Eigenthumsrecht am Colone erhält, und daß sie dem mündigen Anerben, wie der Stiefvater nach der Polizeiordnung, auf die Leibzucht zu weichen schuldig ist. Sollen die Rechte der aufheirathenden Ehegatten gesetzlich erweitert werden, so ist es nothwendig, diesen sechsten Fall, als einen von der Erweiterung ausgenommenen, besonders zu berücksichtigen, und für denselben ähnliche, oder vielmehr noch strengere



Vorsichtsmaßregeln eintreten zu lassen, wie der §. 4 des Tit. VII. der Polizeiordnung für den oben unter 5 erwähnten Fall vorschreibt.

7) Ein Mann heirathet eine Colona (oder Auerbin), welche außereheliche Nachkommenschaft hat. — Dieser Fall schließt sich auch an den unter 5. schon erwähnten an. Es kommen aber bei ihm die Fragen in Betracht, welche sich auf die Colوناتersfolge unehelicher Kinder überhaupt beziehen. Ueber diese Fragen wurde von der Justizkanzlei im Jahre 1830, auf den Erlaß Fürstlicher Regierung vom 10. Aug. jenes Jahrs, ein Gutachten erstattet.

8) Ein Mann heirathet eine aufgeheirathete Frau als Wittwe, welche keine Kinder hat. — Dieß ist der nämliche Fall, wie oben der erste, da die aufgeheirathete Frau durch den Tod ihres ersten Mannes nach §. 4 der Gütergemeinschaftsordnung das Eigenthum am Colonate erhalten hat.

9) Eine Frau heirathet einen aufgeheiratheten Mann als Wittwer, ohne daß er Kinder hat. — Dieser Fall steht dem zweiten gleich, da der Mann nach dem kinderlosen Absterben der ersten Frau, der angeborenen Colona, Eigenthümer des Colonats geworden ist.

10) Ein Mann heirathet eine aufgeheirathete Frau als Wittve mit Kindern. — Der nämliche Fall, wie oben der fünfte.

11) Eine Frau heirathet einen aufgeheiratheten Mann als Wittwer mit Kindern. — Steht oben dem sechsten Falle gleich.

Diese verschiedenen Fälle würde das Gesetz ins Auge zu fassen haben, welches, unbeschadet der über die Theilbarkeit der Colonate, über die Colوناتersfolge, über die Interimswirthschaft und die Leibzucht bestehenden gesetzlichen Vorschriften, mit positiven Bestimmungen das durch Heirath erworbene Recht am Colonate dem angeborenen oder angeerbten Colonatsrechte gleichstellen soll.

Außerdem würde noch über zwei Fragen besonders in dem Gesetze zu entscheiden seyn: zuerst über die Frage, in wie weit den Bestimmungen des Gesetzes rückwirkende Kraft und Anwendbarkeit auf die Rechtsverhältnisse in den schon bestehenden Ehen beizulegen sey, und dann über die Frage, wie es im Falle einer Trennung der Ehe durch gerichtliche Scheidung gehalten werden solle. Soll in diesem Falle, wenn beide Ehegatten gleiche Verschuldung trifft, das Colonat, ohne Rücksicht darauf, von welchem der beiden Eheleute es herrührt, unter ihnen dem Werthe nach gleich getheilt werden, wie es der §. 32 der Gütergemeinschaftsordnung bei der Trennung von Ehen, in denen Gütergemeinschaft Statt findet, vorschreibt; soll der unschuldige Gatte, auch nach Analogie des §. 32 (4. a. b.) der Gütergemeinschaftsordnung, einerlei, ob das Colonat von ihm herrührt, oder ob er der aufgeheirathete Colon, oder die aufgeheirathete Colona ist, nach seiner Wahl eine gleiche Theilung des Colonats, dem Werthe nach, und des übrigen Vermögens, oder die Herausgabe



des vierten Theils nebst dem Eingebachten verlangen können, und soll der schuldige Gatte, selbst wenn das Colonat von ihm herrührt, sich dieser Wahl unterwerfen müssen; in wie weit ist endlich, wenn aus der getrennten Ehe Kinder vorhanden sind, das Recht des An-erben, und das Brautrecht der Nachgeborenen zu berücksichtigen und sicher zu stellen? diese Fragen würden einer Erledigung bedürfen.

Bei einer früheren Verhandlung über colonatrechtliche Fragen sprach Fürstliche Regierung in dem Erlasse vom 10. Aug. 1830, sich dahin aus, daß es bedenklich scheine, in Ansehung bauerlicher Verhältnisse einzelne gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Der Umstand, aus welchem dort das Bedenken hervorging, daß nämlich nicht wohl eine einzelne Bestimmung sich treffen läßt, ohne das gesammte Colonatrecht zu berühren und gewisser Maßen in Frage zu stellen, tritt auch hier ein; und dieser Umstand macht vorzugsweise beim Colonatrechte das Einschreiten der Gesetzgebung bedenklich, da es sich über die wichtigsten Theile des materiellen Rechts (Eigenthum, Erbrecht, eheliches Güterrecht, Vormundschaft u. s. w.) erstreckt, während doch gleichzeitig seine Lehren zu den wissenschaftlich am wenigsten ausgebildeten Zweigen des Rechts gehören, so daß es der Gesetzgebung hier mehr, wie anderswo, an festen Grundlagen, von welchen sie ausgehen könnte, fehlt. Dieß kann jedoch keine Veranlassung seyn, von einzelnen gesetzlichen Bestimmungen unbedingt Abstand zu nehmen. Nur dürfen sie, ihre sonstige Angemessenheit vorausgesetzt, in bestehende Rechtsverhältnisse und anerkannte Rechtsgrundsätze nicht störend eingreifen; und es ist, insofern sie auf Dauer Anspruch machen, und nicht einen mißlichen Kampf des Lebens mit der Gesetzgebung hervorrufen wollen, zu wünschen, daß sie mit der allgemeinen Richtung, welche Leben, Wissenschaft und Gesetzgebung dem Colonatrechte anweisen, im Einklange stehn. Diese Richtung geht seit länger als einem Menschenalter dahin, daß das Colonatrecht, wo nicht im allgemeinen Rechte sich völlig auflöse, doch den Bestimmungen des gemeinen Rechts sich immer mehr nähere. Das Colonatrecht verdankt seinen Fortbestand neben dem gemeinen Rechte Verhältnissen, welche nicht mehr vorhanden sind. Außer den eigenthümlichen Bedürfnissen des Ackerbaus, welche auf die Ausbildung des Colonatrechts Einfluß geübt haben mögen, sind, und zwar vorzugsweise, die bauerlichen Lasten für seine Ausbildung maßgebend gewesen. In beiden Beziehungen haben sich aber die Verhältnisse schon längst wesentlich geändert. Die Bedürfnisse des Ackerbaus rechtfertigen die Fortdauer eigenthümlicher, vom gemeinen Rechte abweichender Bestimmungen wenigstens nicht da, wo der s. g. bauerliche Grundbesitzer den Ackerbau entweder gar nicht, oder doch nicht als Hauptbeschäftigung treibt. Früher war der Ackerbau in allen Ortschaften, die dem platten Lande beigezählt, und deren Bewohner dem



Colonatrecht unterworfen waren, die Hauptbeschäftigung. Recht ist dieß in den volkreicheren Ortschaften des platten Landes fast nirgends mehr der Fall. In ihnen hat es keinen richtigen Sinn mehr, wenn die Wohnungen der Beamten, Aerzte, Apotheker, Kaufleute, Handwerker, Fabrikanten u. s. w. je nach dem Raume, den sie einnehmen, als Stätten von Straßenböttern, Hoppenplöckern u. s. w. in die öffentlichen Bücher eingetragen, und die Verhältnisse ihrer Besitzer theilweise nach Colonatrechte beurtheilt werden. — Die bäuerlichen Lasten aber, welche doch hauptsächlich die singulären Vorschriften des Colonatrechts bestimmt haben, wie unter Anderm die vielen Landesgesetze, die davon ausgehn, daß „das Colonat an der Reihe erhalten werden müsse“, ergeben, — diese Lasten bestehen als solche und ihrem rechtlichen Begriffe nach seit der Aufhebung des Leib- und Gutseigenthums und seit Erlassung der Ablösungsordnung überhaupt nicht mehr.

Die häufig vorkommenden Verträge, mit welchen die Besitzer bäuerlicher Güter sich den Schranken des Colonatrechts zu entziehen suchen, und die vielfachen Dispensationen, welche die höchste Landesbehörde für den Zweck sonst nicht erlaubter Veräußerungen und Uebertragungen zu ertheilen veranlaßt wird, sind einzelne Belege für die aus der Veränderung der Verhältnisse hervorgegangene Richtung, das Colonatrecht dem gemeinen Rechte zu nähern, und es mit diesem auszugleichen. Dieser Richtung ist auch die Gesetzgebung seit längerer Zeit entschieden gefolgt. Am einflußreichsten sind dafür theils unmittelbar und theils mittelbar, außer der Verordnung über die Aufhebung des Leib- und Gutseigenthums und der Ablösungsordnung, die Landgemeindeordnung und die neueren Gesetze über die indirecten und directen Steuern eingetreten.

Die in dem Berichte des Amtes Derlinghausen zur Sprache gebrachte Aufhebung des Unterschiedes zwischen dem angeborenen Colon und dem aufgeheiratheten in ihren rechtlichen Verhältnissen zum Colonnate würde ein weiterer Schritt zur Verschmelzung des Colonatrechts mit dem gemeinen Rechte seyn, und so in richtiger Folge sich den bisherigen Anordnungen der Gesetzgebung über bäuerliche Verhältnisse anschließen. Auch in dieser Beziehung scheint daher der Erlassung eines Gesetzes für jenen Zweck kein Bedenken entgegen zu stehn. Einiger Schwierigkeit wird aber die Wahl der in dem Gesetze zu treffenden Bestimmungen immerhin unterliegen, da es sich um eine Frage handelt, welche sehr tief in das gesammte Colonatrecht eingreift, und da es erforderlich seyn wird die neuen Bestimmungen nicht bloß mit dem gemeinen Rechte, sondern auch mit dem gültig bleibenden Theile des älteren Colonatrechts in volle juristische Uebereinstimmung zu bringen.



Der hieher mitgetheilte Bericht des Amtes Derlinghausen, und die übrigen Anlagen des geehrten Erlasses vom 7. Mai d. J. werden ergebenst wieder angeschlossen.

Detmold den 7. Nov. 1844.

Fürstlich Rippische Justizkanzlei.

N<sup>o</sup> 44.

**Proposition,**

die authentische Interpretation des §. 4 der Gütergemeinschaftsordnung von 1786 betreffend.

Der §. 4 des Gesetzes wegen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten vom 27. März 1786 wird in neuerer Zeit verschiedenartig ausgelegt. Nach der älteren bei den Aemtern noch jetzt vorherrschenden Ansicht erstreckt sich die Gütergemeinschaft, mit den aus der Natur des Colonatsrechts sich ergebenden nothwendigen Beschränkungen, auch auf die Bauersleute und deren unterhabende Colone. Dahingegen hat bei den Obergerichten des Landes die Ansicht Eingang gefunden, daß letztere davon ausgeschlossen seyn, indem vermöge des vorgedachten §. 4 unter Bauersleuten, mit Ausschließung der Anverwandten, bloß ein Erbrecht statt finde, falls der Eigenthümer des Colonats ohne Descendenz versterbe.

Bei einer consequenten Anwendung dieser letzteren Theorie führt dieselbe zu Resultaten, welche den hier im Lande herrschenden Rechtsansichten widerstreiten und die Rechtssicherheit in hohem Grade gefährden. So wird derjenige, welcher eine Colona oder Auerbin heirathet, nicht wirklicher Colon, sondern er ist bloßer Verwalter seiner Frau und sind seine Handlungen in Ermangelung einer Vollmacht oder nachherigen Genehmigung für dieselbe unverbindlich. Einem solchen aufgeheiratheten Colon steht keinerlei Disposition über das Colonat zu; er kann keine Schulden darauf contrahiren, keine dasselbe verbindende Contracte abschließen, noch auch in Betreff desselben Proceffe führen. Wenn die Frau stirbt, so tritt er in das nämliche Verhältniß zu seinen Kindern, namentlich zu dem Auerben, welchem er, sobald dieser zu mündigen Jahren kommt, vorbehältlich des Leibzuchtsgenusses zur Colonatsabtretung verbunden ist.

Bei den Aemtern wenigstens ist es bisher als ausgemacht angenommen worden, daß der aufgeheirathete Colon gleich wie der geborene rechter Colon sey; mithin Schulden auf das Colonat contrahiren, Hypotheken darauf mit Rechtsbestande constituiren, auch etwaige Proceffe in Betreff desselben im eigenen Namen führen könne. Nach der jetzigen Theorie der Obergerichte sind die constituirten Hypotheken null und nichtig und erscheinen daher nicht bloß die Rechte